

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof  
alle Bundesministerien  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzbehörde  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission  
beim Bundeskanzleramt  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“  
beim Bundesministerium für Finanzen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Bundesdenkmalamt  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Umweltbundesamt GmbH  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des  
Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

**Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc**  
Sachbearbeiter

[thomas.ziniel@bmj.gv.at](mailto:thomas.ziniel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302909  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

die Telekom-Control-Kommission  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Ämter der Landesregierungen  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Verwaltungsgerichte der Länder  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der  
    Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und  
    Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und  
    Gemeinwirtschaft Österreichs  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und  
    Hochschülerschaft  
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Austrian Standards Institute  
den Dachverband der Sozialversicherungsträger  
die Pensionsversicherungsanstalt  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und  
    Abfallwirtschaftsverband

den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen  
Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
den Umweltdachverband  
den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“  
die Wiener Zeitung  
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt  
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum GmbH  
den ANKÖ  
die ASFINAG  
die Buchhaltungsagentur des Bundes  
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-  
Gesellschaft mbH  
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
die vemap Einkaufsmanagement GmbH  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur  
die Austro Control GmbH  
den Österreichischen Rundfunk  
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.553.202

## **Kundmachung des Barrierefreiheitsgesetzes; Information für Auftraggeber:innen**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Mit BGBl. I Nr. 76/2023 wurde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 151 vom

07.06.2019 S. 70, das Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) kundgemacht.

1.1 Ziel des BaFG ist es, durch Festlegung von verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen zu einer Harmonisierung des Binnenmarktes beizutragen. Ein Umfeld mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen soll Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung erleichtern.

Zu diesem Zweck werden in § 2 Abs. 1 und 2 BaFG Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, taxativ aufgezählt. In Anlage 1 erfolgt eine detaillierte Darstellung der funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen. Es besteht eine grundlegende Verpflichtung der Wirtschaftsakteure, Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Gesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen einzuhalten.

1.2 § 34 Abs. 1 BaFG hält dabei ausdrücklich fest, dass Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anlage 1 für die unter das BaFG fallenden Produkte und Dienstleistungen verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne der §§ 107 Abs. 1 und 275 Abs. 1 des BVergG 2018 sowie § 60 Abs. 1 BVergGKonz 2018 darstellen; die Verpflichtung zu ihrer Berücksichtigung ergibt sich daher bereits aus dem BVergG 2018 sowie dem BVergGKonz 2018 selbst (siehe dazu auch die ErläutRV 2046 BlgNR 27. GP, 21).

Auftraggeber:innen sind somit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen verpflichtet in den technischen Spezifikationen auf die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG Bezug zu nehmen, soweit diese betroffen sind.

Aufgrund des bestehenden vergabespezifischen Rechtsschutzes sind für den im BaFG verankerten Rechtsdurchsetzungsmechanismus und für die im BaFG vorgesehenen Verwaltungsstrafen Ausnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorgesehen (vgl. die §§ 35 Abs. 4 und 36 Abs. 6 BaFG).

1.3 Das BaFG tritt mit 28. Juni 2025 in Kraft.

2. Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch auf sein Rundschreiben zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren vom 24. Juni 2021, GZ 2020-0.587.109, hinzuweisen.<sup>1</sup>

8. August 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Dieses Rundschreiben kann online unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html> abgerufen werden.